

Bundessozialgericht

- 4 RJ 381/73 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
28. November 1974

RegHauptsekretär
als Urk.Beamter
der Gesch.Stelle

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat am
5. November 1974 ohne mündliche Verhandlung durch
seine Richter P e n q u i t t - Vorsitzender -,
G e y s e r und M ü l l e r sowie die
ehrenamtlichen Richter S c h m i d t und
Dr. B o n g a r d t
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom
26. Oktober 1973 wird aufgehoben. Die Berufung
der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts
Hamburg vom 6. April 1973 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Die 1928 geborene Klägerin ist gelernte Friseurin. In diesem Beruf war sie von 1947 bis 1957 mit Unterbrechungen beschäftigt. Danach arbeitete sie als mithelfendes Familienmitglied im Geschäft ihres Ehemannes, eines Friseurmeisters. Nach Aufgabe dieses Geschäftes im Jahre 1971 war sie drei Vierteljahre als Wollspulerin in einer Strickwarenfabrik tätig. Seit November 1972 ist sie Kontorhilfskraft in einer großen Einzelhandelsfirma. Sie ist mit Listenführen und Preisauszeichnen befaßt; hin und wieder hilft sie beim Verkauf im Laden. Ihre gesundheitliche Leistungsfähigkeit ist durch beginnende Verschleißerscheinungen der Wirbelsäule und des Gefäßsystems und vor allem durch ein Krampfaderleiden mit Neigung zu rezidivierender Venenentzündung eingeschränkt. Sie kann einen Arbeitsplatz, der dauerndes Stehen verlangt, nicht mehr ausfüllen. Sie kann leichte bis mittelschwere Arbeiten im Wechsel zwischen Sitzen, Stehen und Gehen verrichten. Sie sollte zu 60 v.H. der Arbeitszeit sitzen dürfen und von der übrigen Zeit zur Hälfte stehen können. Ihre Anpassungsfähigkeit an neue Arbeitsbedingungen und Arbeitsinhalte ist vermindert..

Die Beklagte lehnte die Gewährung von Versichertenrente ab (Bescheid vom 10. Oktober 1972). Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 6. April 1973). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Beklagte zur Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit von August 1972 an verurteilt; die Revision wurde zugelassen (Urteil vom 26. Oktober 1973). Es hat zur beruflichen Verweisbarkeit unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Einschränkungen und unter Hinweis auf die Meinungen berufskundiger Sachverständige im wesentlichen ausge-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

führt: Die Klägerin könne als Friseurin nicht mehr arbeiten. An einem Arbeitsfeld für Haararbeiten fehle es. In Frisier- und Kosmetiksalons sowie in Drogerien beständen keine den Kräfteverhältnissen der Klägerin angepaßten Wirkungsbereiche. Zwar nähmen Friseurinnen, die ihren Beruf wegen des damit verbundenen dauernden Stehens nicht mehr ausüben könnten, häufig Stellen als ungelernte Verkäuferinnen oder als Bürohilfskräfte an. So habe auch die Klägerin für 3 Tage in der Woche einen solchen Arbeitsplatz inne. Ihr Stundenlohn hier halte sich etwa in der gleichen Höhe wie der Arbeitsverdienst einer Friseurin. Jedoch könne die Klägerin auf dieses Tätigkeitsfeld nicht verwiesen werden. Es sei mit einem wesentlichen sozialen Abstieg verbunden, weil es von ungelernten Kräften ausgefüllt werden könne.

Die Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt, das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Klägerin zurückzuweisen. Sie meint, die Entscheidung des LSG sei mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Beurteilung zumutbarer Verweisungsberufe nicht vereinbar. Außerdem habe das LSG übersehen, daß bei der Verkaufstätigkeit der Klägerin - nach Auskunft des Arbeitgebers - ein besonderes Einfühlungsvermögen zur Kundschaft vorausgesetzt werde.

Die Klägerin hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision der Beklagten ist zulässig und begründet. Die Klägerin ist nicht berufsunfähig; die Tätigkeit in Kontor und Verkauf ist ihr gesundheitlich und beruflich zuzumuten.

- 4 -



- 4 -

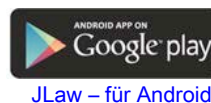
Nach § 1246 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) umfaßt der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit zu beurteilen ist, alle Tätigkeiten, die den Kräften und Fähigkeiten des Versicherten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Einem gelernten Arbeiter werden zwar – nach der Rechtsprechung des BSG – einfache ungelernte Arbeiten, die sich nicht durch besondere Qualitätsmerkmale oder besondere Anforderungen an den Arbeitenden aus dem Kreis der ungelernten Tätigkeiten hervorheben, im allgemeinen nicht zuzumuten sein (vgl. SozR Nr. 104, 106, 107, 110 zu § 1246 RVO), jedoch sind bei den Überlegungen in diesem Zusammenhang eine Reihe von tatsächlichen Gegebenheiten und Umständen zu beachten. Darauf hat der Senat mehrfach aufmerksam gemacht. Auch die tariflichelohneinstufung vermag einen Hinweis für die Beurteilung der Zunutbarkeit einer Tätigkeit zu geben; denn in der Zuordnung einer Tätigkeit zu einer höheren oder niedrigeren Lohnstufe kann die Bedeutung und Einschätzung dieser Tätigkeit zum Ausdruck kommen. Gleiches gilt für die tatsächliche Entlohnung.

Das Berufungsgericht hat sich zu sehr von dem Schema "gelernt, angelernt, ungelernt" leiten lassen. Es hat angenommen, von einem "gelernten Handwerker" könne die Übernahme einer – berufsfremden – Arbeit, z.B. in der maschinisierten Produktion, nur erwartet werden, "wenn es sich um Tätigkeiten" handle, "die über eine bloße Einweisung hinaus eine betriebliche Anlernung erfordern, ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen oder deren Verrichtung eine hervorgehobene Bedeutung im Betrieb" habe. Damit hat das LSG lediglich eine der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Ausnahmen bezeichnet. Es hat nicht genügend berücksichtigt, daß hier bereits die etwa gleichhohen Löhne für Friseur Tätigkeiten und für die von der Klägerin verrichteten Kontorarbeiten auf eine entsprechend höhere Bewertung dieser Arbeiten und damit auf ihre Zumutbarkeit für die Klägerin hinweisen. Ferner hat das LSG die von dem berufskundigen Sachverständigen vorgetragene Tatsache nicht beachtet, daß Friseurinnen sich erfahrungsgemäß, wenn ihnen auf die Dauer das ständige Stehen zu beschwerlich wird, einfacheren Arbeiten und Lohnquellen zuwenden und darin ein unzumutbares Ansinnen nicht empfinden. Das Berufungsgericht hat den Gesichtspunkt der Ausbildung überbetont und die objektiven Gegebenheiten und Grenzen des Arbeitslebens einer Friseurin und die Qualität dieses Ausbildungsberufes im Vergleich mit anderen Ausbildungsberufen in Handwerk und Industrie außer acht gelassen. Für die Beurteilung, welche Erwerbstätigkeiten einem leistungsgeminderten Versicherten noch zuzumuten sind, kommt es wesentlich mit darauf an, wie sich die Arbeitnehmer dieser Berufe im allgemeinen verhalten und auf Veränderungen einstellen. Bei dem tiefgreifenden Wandel der wirtschaftlichen und industriellen Verhältnisse in der Gegenwart mit raschem Rückgang oder Wachstum einzelner Wirtschaftssektoren ist es nicht ungewöhnlich, daß Facharbeiter die Verwertungsmöglichkeit in ihrem Beruf verlieren. Ebenso ergibt sich nicht selten, daß Handwerker in Stellungen eines Angelernten oder Ungelernten überwechseln, zumal wenn sie keine empfindliche geldliche Einbuße dabei erleiden, vielleicht sogar verbesserte Arbeitsbedingungen, wie z.B. die höhere Sicherheit eines Arbeitsplatzes in einem Großbetrieb - wie hier, - erfahren. Die Erscheinungen, von denen der Sachverständige in bezug auf den vielfach zu beobachtenden Berufswechsel älterer Friseurinnen gesprochen hat, sind nicht ungewöhnlich und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

deshalb - wie das BSG wiederholt ausgesprochen hat (z.B. BSG 29, 96, 98) - mit zu berücksichtigen.

Dafür, daß dieser Weg der Klägerin aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden könnte, fehlt jeder Anhalt. Es ist nicht vorgetragen oder ersichtlich geworden, daß sie über herausragende Qualifikationen und Fertigkeiten ihres Berufes verfügt und solche Stellen in ihrem Berufsleben längere Zeit ausgefüllt hätte, die eine abweichende Beurteilung vom Normalfall rechtfertigen könnten. Ihre gesundheitliche Leistungsfähigkeit läßt noch ihren Einsatz auf einem breiten Arbeitsfeld zu. Infolgedessen führt der vom LSG festgestellte Sachverhalt zu der Entscheidung, daß die Klägerin noch nicht berufsunfähig ist.

Das Urteil des LSG ist sonach aufzuheben und die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 103 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

